

HAUS- & STADIONORDNUNG SC FREIBURG – EUROPA-PARK STADION

Stand: 25.06.2021

Mit dem Zutritt zum räumlichen Geltungsbereich der Haus- & Stadionordnung (HSO) an Veranstaltungstagen bzw. dem Abschluss eines Nutzungsvertrages erteilen die Nutzenden und Besuchenden des Stadions an der Achim-Stocker-Str. 1, 79108 Freiburg, ihre Einwilligung in die Geltung der nachstehend privatrechtlich geregelten Hausordnung des Sport-Club Freiburg e. V. (SCF).

1 Geltungsbereich

- 1.1 Der räumliche Geltungsbereich dieser HSO gilt für das Stadion (Achim-Stocker-Str. 1, 79108 Freiburg) inklusive der überdachten Eingangsbereiche, der Parkplätze P1 bis P6, des Gästebusparkplatzes, der Fanhütte vor der Südtribüne sowie für das umfriedete Trainingsgelände (im Folgenden: Stadion; siehe dazu Anlage „Räumlicher Geltungsbereich der HSO“).
- 1.2 Das Stadion dient der Austragung von sportlichen Veranstaltungen, insbesondere von Fußballspielen. In diesem Fall gelten grundsätzlich ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des Veranstalters sowie der nationalen und/oder internationalen Verbände (z.B. DFB / DFL, UEFA, FIFA). Darüber hinaus können Veranstaltungen nichtsportlicher Art im Stadion bzw. Stadiongelände stattfinden.
- 1.3 Diese HSO ist von allen Personen zu jeder Zeit zu beachten, die den räumlichen Geltungsbereich betreten.
- 1.4 Der SCF oder die Veranstalter sind berechtigt von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen, wenn ein Verstoß gegen die HSO vorliegt oder wenn das Hausrecht des SCF oder der Veranstalter in einer anderen Weise verletzt wird.
- 1.5 Der SCF behält sich vor, für anderweitige Nutzungen des Stadions räumlich und/ oder zeitlich gesonderte Regelungen zu erlassen. Für den Zugang zum Fanshop und zur Geschäftsstelle können gesonderte Regelungen erlassen werden.

2 Aufenthalt

- 2.1 Das Stadion ist nicht öffentlich zugänglich. Weitergehende Informationen zu offiziellen Öffnungszeiten sind Ziffer 7.1 zu entnehmen.
- 2.2 Zum Zutritt in das Stadion berechtigt ist nur, wer im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder eines sonstigen Berechtigungsnachweises ist.
- 2.3 Die Eintrittskarte sowie Berechtigungsnachweise berechtigen ausschließlich zum Aufenthalt in den auf ihnen angegebenen Bereichen.
- 2.4 Mit dem Erwerb der Eintrittskarte oder Erhalt des Berechtigungsnachweises erkennen die Besuchenden die HSO an. Personen, die keine gültige Eintrittskarte oder sonstige

Berechtigung zum Aufenthalt haben, werden durch den Ordnungs- bzw. Sicherheitsdienst des Stadions verwiesen.

- 2.5 Bei missbräuchlicher Verwendung oder unbefugter Weitergabe von Eintrittskarten oder Berechtigungsnachweisen können diese durch den SCF bzw. den jeweiligen Veranstalter oder deren Kontrollorgane ersatzlos eingezogen werden. Personen, die Eintrittskarten missbräuchlich verwenden oder unbefugt weitergeben, werden durch den Ordnungs- bzw. Sicherheitsdienst des Stadions verwiesen.
- 2.6 Darüber hinaus gelten bei Veranstaltungen des SCF die Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB) des SC Freiburg e. V.
- 2.7 Besuchenden ist der Aufenthalt im Innenraum des Stadions nicht erlaubt. Innenraum des Stadions ist der durch eine Mauer, eine Umfriedung oder auf sonstige Weise vom Zuschauerbereich erkennbar abgegrenzte Bereich des Stadions, insbesondere das Spielfeld und seine Randbereiche.
- 2.8 Im Geltungsbereich der HSO gilt ein Start-, Flug- und Landeverbot für unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen). Nur mit schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Behörden und des SCF kann eine zeitlich und räumlich begrenzte Genehmigung erfolgen.

3 Eintrittskontrollen und Weisungen

- 3.1 Den Anweisungen des SCF und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen sowie der im Zusammenhang damit eingesetzten Sicherheitsorgane (Sicherheits- und Ordnungsdienste) ist beim Betreten und innerhalb des Stadions unverzüglich Folge zu leisten. Das betrifft auch die Anweisungen per Stadiondurchsage und Anweisungen sonstiger berechtigter Personen. Die Eintrittskarte oder sonstige Berechtigungsnachweise sind unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Eine Begründung des Vorzeigeverlangens ist nicht erforderlich.
- 3.2 Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist berechtigt, die Kleidung und mitgeführte Gegenstände von Besuchenden und Mitarbeitenden auf die Mitnahme von verbotswidrigen mitgeführten Gegenständen zu durchsuchen und diese sicherzustellen. Dies gilt insbesondere beim Zutritt zum Stadion, während des Aufenthalts im Stadion oder beim Verlassen des Stadions. Sichergestellte Gegenstände können für die Dauer der Veranstaltung verwahrt und nach Veranstaltungsende herausverlangt werden, sofern sie nicht als Beweismittel gelten. Der SCF bzw. der jeweilige Veranstalter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von sichergestellten Gegenständen.
- 3.3 Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, kann der Zutritt verweigert und/ oder ein Hausverbot erteilt werden, wenn ein auffälliges- und/ oder

sicherheitsrelevantes Verhalten feststellbar ist oder ein solches zum Eigenschutz geboten ist.

- 3.4 Personen, denen durch den SCF, den Veranstalter oder einen Verband (DFB, UEFA etc.) ein Hausverbot für das Stadion erteilt wurde, verwirken ihr Zutrittsrecht und sind von Veranstaltungen, für die das Hausverbot ausgesprochen wurde, ausgeschlossen.
- 3.5 Eintrittskarten berechtigen ausschließlich zum Besuch derjenigen Veranstaltungen, für welche sie gelöst wurden. Nach Verlassen des Stadions und nach Ende der jeweiligen Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Eventueller Missbrauch von Eintrittskarten oder sonstigen Berechtigungsnachweisen führt zum Einzug des Tickets/ des Nachweises sowie zum sofortigen Verweis aus dem Stadion. Ein unberechtigter Handel mit Eintrittskarten (sog. Schwarzhandel) wird stets zur Anzeige gebracht.
- 3.6 Personen, bei denen Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder des Infektionsschutzgesetzes oder ähnlicher sicherheitsgefährdender Krankheiten aufweisen, werden des Stadions verwiesen.

4 Nutzung und Verhalten im Stadion

- 4.1 Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung (Eintrittskarte oder Berechtigungsnachweis) nicht nachweisen können, werden vom Sicherheits- oder Ordnungsdienst des Stadions verwiesen.
- 4.2 Das Stadion darf nur im Rahmen der Aktivitäten genutzt werden, die sich aus vertraglichen Vereinbarungen mit Veranstaltern, Mietern und sonstigen Nutzern ergeben.
- 4.3 Innerhalb des Stadions hat sich jeder so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder behindert oder belästigt wird.
- 4.4 Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besuchenden verpflichtet, auf Anweisung des SCF bzw. des Ordnungs- oder Sicherheitsdienstes ggf. auch andere Plätze, als auf der Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.
- 4.5 Die Verwendung von Telekommunikationsleitungen, -anschlussdosen etc. ist nur nach vorheriger Absprache mit dem SCF gegen Entgelt gestattet.

5 Fanutensilien

Der Sport-Club Freiburg begrüßt ein buntes, stimmungsvolles Bild auf den Tribünen und orientiert sich dabei an der Anlage 9 der Richtlinien zu Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen des DFB.

- 5.1 Für den Support am Spieltag gelten nachfolgende Utensilien als willkommen:
 - Kleine Fahnen bis 2,0 m Stocklänge und Plastikleerrohr

- Schwenkfahnen mit Teleskopstangen ab 2,0m Stocklänge
 - Trommeln (einsehbar oder einseitig offen) inklusive 1 Paar Trommelstöcke je Trommel
 - Megafone (inklusive 1 Satz Ersatzbatterien)
 - Doppelhalter bis 2,0 m Stocklänge und Plastikleerrohren
 - Zaunfahnen (solange ausgewiesener Platz vorhanden)
- 5.2 Spruchbänder, Banner und Choreografien bedürfen der Zustimmung des SCF im Vorfeld der Veranstaltung und sollten stets aus schwer entflammbarem Material (B1 Zertifiziert) bestehen.
- 5.3 Das Verteilen von Fanzines und werben für Fanveranstaltungen (z.B. Flyer und Plakate) im Stadion ist grundsätzlich erlaubt und Bestandteil der Fankultur. Der SCF behält sich jedoch vor diese Praxis ggf. zu limitieren oder zu untersagen.
- 5.4 Unbeschadet der o.g. Punkte sind Sonderregelungen (beispielweise bezogen auf einzelne Tribünenbereiche) möglich. Diese sind der Homepage des SCF zu entnehmen.

6 Verbote

- 6.1 Personen ist im Stadion das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
- Waffen, Gassprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind oder als Wurfgeschoss genutzt werden können,
 - Flaschen, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
 - Taschen und Rucksäcke größer als das Format von 420mm x 350mm x 150mm (HxBxT),
 - sperrige Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder durch eine missbräuchliche Verwendung eine Gefahr für Dritte ausgehen kann (z. B. Leitern, Kinderwägen, Koffer, Hocker, Klappstühle, Kisten),
 - Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände,
 - Fahnen, Doppelhalter oder Transparente mit einer Aufforderung oder Inhalten, die einen Straftatbestand erfüllen,
 - Größere Mengen von Papier, Klopapierrollen, Bierkrevetten und Konfetti
 - Gegenstände, die den Umständen nach dazu bestimmt sind, (explizit Sturmhauben, Masken), die Feststellung der Identität zu verhindern,
 - mitgebrachte alkoholische Getränke,
 - Drohnen,
 - Trillerpfeifen,
 - Motorradhelme

- Stockschirme mit Holz- oder Metallspitze,
- Laser-Pointer,
- Gasdruckfanfaren,
- Getränke in PET-und Glasflaschen
- Getränke in Tetra Pak Behältnissen größer 0,5L,
- Drogen nach BTMG,
- Foto- und Videokameras mit Wechselobjektiv und größer als 100mm
- Tiere (ausgenommen Dienst- und Blindenhunde).

Besuchende, die in 6.1 genannte Gegenstände nicht abgeben wollen, verlieren ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes ihr Recht auf Zutritt.

6.2 Verboten ist weiter:

- das Besteigen oder Übersteigen von erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten oder Stadionteilen, insbesondere Fassaden, Zäunen, die Umzäunung der Sportstättenanlagen, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche und anderer Begrenzungen, insbesondere Begrenzungen des Innenbereichs, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer;
- das Betreten von Bereichen und Räumlichkeiten, die erkennbar nicht für die allgemeine Nutzung zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, die Funktionsräume, der Innenraum des Stadions einschließlich seiner Begrenzungen) oder für die aktuelle Veranstaltung nicht zur Nutzung freigegeben und somit gesperrt sind;
- das Zuhängen von Werbeanlagen des Veranstalters
- Bespucken von Personen
- sich zu verummummen, um die Feststellung der Identität zu verhindern
- Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportfläche oder in den Besucherbereich zu werfen bzw. zu schütten,
- Äußerungen und/oder Gesten kundzutun, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Dritte aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alter, Behinderung, körperlicher Erscheinung, (ethnischer) Herkunft oder sexueller Orientierung zu diffamieren, zu erniedrigen oder zu demütigen;
- Fahnen, Transparente, Aufnäher, Kleidungsstücke, sichtbaren Körperschmuck (z. B. Tattoos und Schmuckstücke) und sonstige Materialien zu tragen, mitzuführen oder zu verbreiten, deren Aufschrift und/oder Symbole geeignet ist sind, Dritte aufgrund ihrer/ihrer Hautfarbe, Religion, Geschlechts, Alters, Behinderung, körperlichen Erscheinung, (ethnischer) Herkunft oder sexuellen Orientierung zu diffamieren, zu erniedrigen oder zu demütigen oder deren Aufschrift Symbole/Inhalte verfassungsfeindliche Organisationen zeigen.
- Feuer zu entzünden, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen;

- Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrradwege einzuengen
- ohne Erlaubnis der Betreibenden oder des Veranstalters gewerbsmäßig Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen (siehe 6.3), Werbemittel jeglicher Art mitzuführen und Sammlungen durchzuführen;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten bzw. das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- Die Stehplatzbereiche der Heimbereiche des SCF in Utensilien (z. B. Fankleidung) des Gastvereins zu betreten. Im ausschließlich vom Gastverein genutzten Bereich (Gästesteh- und Sitzplatzbereich) sind ausschließlich Fanutensilien des Gastvereins erlaubt.

6.3 Unbeschadet der vorstehenden Regelungen sind Ausnahmegenehmigungen des SCF bzw. des Veranstalters möglich. Diese sind u.a. der Homepage des SCF zu entnehmen.

7 Erweiterte Ausübung des Hausrechts

Der SCF tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie gewaltverherrlichenden Bestrebungen entschieden entgegen. Der SCF behält sich daher vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die rassistischen, verfassungsfeindlichen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden oder extremistischen Vereinen oder Organisationen angehören, einer solchen Gemeinschaft bzw. Szene zuzuordnen sind oder Personen, die bereits in der Vergangenheit durch rassistische, verfassungsfeindliche, fremdenfeindliche oder gewaltverherrlichende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zu Veranstaltungen zu verwehren, von solchen auszuschließen oder ein örtliches Stadionverbot auszusprechen.

8 Öffnungszeiten

8.1 Das Stadion darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden und ist spätestens am Ende dieser Zeit unverzüglich zu verlassen. Die offiziellen Öffnungszeiten für den Fanshop und die Geschäftsstelle an veranstaltungsfreien Tagen sind der Homepage des SCF zu entnehmen.

8.2 Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.

8.3 Der SCF behält sich vor, das Stadion zum Zwecke von Wartungs- und Reparaturarbeiten oder sonstiger Ereignisse vorübergehend zu schließen. Gegenüber den vertraglichen Nutzenden des Stadions gelten an dieser Stelle insoweit die vertraglichen Regelungen. Das Betreten des Stadions während dieser Zeit ist untersagt.

9 Verkauf von Waren, Speisen und Getränken

- 9.1 Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art, sowie das Aufstellen von Buden, Ständen und dgl. im Stadion ist untersagt, es sei denn, eine vertragliche Berechtigung und ggf. eine erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung liegt vor.
- 9.2 Die Bewirtung von Nutzenden und Besuchenden ist ausschließlich über die vom SCF eingesetzten Dienstleistenden oder dem SCF selbst gestattet.

10 Fundsachen

Fundsachen sind dem zuständigen Ordnungsdienst abzugeben und können im Fundbüro (Westtribüne) durch die jeweiligen Besitzer abgeholt werden. Die Aufbewahrungsfrist für Fundsachen beträgt sechs Monate ab Datum der Veranstaltung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11 Fluchtwege und Fluchttüren

Alle Auf- und Abgänge, Rettungs- und Fluchtwege sowie Fluchttüren- bzw.-tore, zum und im Stadion sind unbedingt und uneingeschränkt dauerhaft freizuhalten und dürfen nicht verstellt oder in sonstiger Weise in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Fluchttüren bzw.-tore dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

12 Befahren des Stadions

- 12.1 Grundsätzlich ist jeder Fahrverkehr im Stadion zu vermeiden.
- 12.2 Während den Veranstaltungen ist der Fahrverkehr auf den für die Besuchenden des Stadions vorgesehenen Verkehrswegen nur in Ausnahmefällen zum Be- und Entladen gestattet. Eine schriftliche Genehmigung kann nur der SCF erteilen. Ausgenommen davon sind Polizei-, Sanitäts- und Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz/ Bereitschaft.
- 12.3 Eine Einfahrtsgenehmigung in den Sicherheitsbereich des Stadions an veranstaltungsfreien Tagen kann nur der SCF, an Veranstaltungstagen nur die veranstaltende Instanz erteilen. Die Einfahrtsgenehmigung ist an der Einfahrt unaufgefordert vorzuzeigen und im abgestellten Fahrzeug deutlich sichtbar abzulegen.
- 12.4 Das Befahren von Sport-, Grün- und Rasenflächen ist verboten, es sei denn, es besteht eine schriftliche Ausnahmegenehmigung oder bei Gefahr in Verzug.
- 12.5 Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Festlegungen haben den Entzug der Einfahrtsgenehmigung zur Folge. Im Wiederholungsfall wird gegen die Person, die das Fahrzeug führt oder hält ein Hausverbot erteilt bzw. Anzeige erstattet.

13 Bild –und Tonaufnahmen

- 13.1 Die Besuchenden willigen ein, dass die veranstaltende Instanz im Rahmen der Veranstaltung im Stadion, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen der Besuchenden zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen.
- 13.2 Es ist untersagt, im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Film-, Foto-, Tonband- und/oder Videoaufzeichnungen ohne die entsprechenden urheberrechtlichen Genehmigungen anzufertigen. Es ist Tickethabenden ohne vorherige Zustimmung der veranstaltenden Instanz nicht gestattet, Ton, Bild, Beschreibungen oder Resultate der Veranstaltung aufzunehmen (außer für private Zwecke) oder diese ganz oder teilweise über Internet oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen oder zu verbreiten oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne vorherige Zustimmung der veranstaltenden Instanz nicht ins Stadion mitgebracht werden. Fotos und Bilder, die von Tickethabenden bei einem Spiel erstellt werden, dürfen ausschließlich für private Zwecke verwendet werden. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der veranstaltenden Instanz.

14 Rauchverbot

- 14.1 Der SCF setzt sich für Nichtraucherchutz und Gesundheitsförderung ein und bittet seine Zuschauer um gegenseitige Rücksichtnahme (besonders im Stehplatzbereich) und Beachtung der ausgewiesenen Rauchverbotszonen.
- 14.2 Auf allen Sitzplätzen ist das Rauchen untersagt und nur im Stadionumlauf und außerhalb des Stadions gestattet. Das betrifft sämtliche Rauchwaren (Zigaretten, Zigarren, Pfeifen, Iquos, E-Zigaretten).
- 14.3 Bei Zuwiderhandlung gegen vorstehendes Rauchverbot kann der Verweis des Stadions erfolgen.

15 Zuwiderhandlungen

- 15.1 Personen, die gegen die HSO verstoßen oder die Weisungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes und sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen, können am Betreten des Stadions gehindert oder aus ihm verwiesen werden.
- 15.2 Gegen Personen, die gegen Vorschriften dieser Hausordnung verstoßen, kann unbeschadet weiterer Rechte des Betreibers und des Veranstalters ohne Anspruch auf

Entschädigung ein Haus- bzw. Stadionverbot ausgesprochen werden, welches sich auf den räumlichen Geltungsbereich erstreckt.

- 15.3 Im Übrigen gelten die Richtlinien des DFB zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

16 Videoüberwachung

Die Besuchenden werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Stadion mittels eines Videosystems überwacht wird.

Aus Art. 13 DSGVO ergeben sich folgende Mindestanforderungen an die Informationspflichten. Identität des für die Videoüberwachung Verantwortlichen: Verantwortlicher für die Videoüberwachung ist der Sport-Club Freiburg e. V., vertreten durch den Vorstand des Vereins, Herrn Oliver Leki und Herrn Jochen Saier, Adresse: Schwarzwaldstr. 193, 79117 Freiburg, Tel: +49 (0) 0761 385510, E-Mail: scf@scfreiburg.com. Kontaktdaten der mit dem betrieblichen Datenschutz beauftragten Person: Peter Wagner, Schwabenmatten 15, 79292 Pfaffenweiler, E-Mail: dsb@wagner-datenschutz.de. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage: Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO) unter Angabe

- Zum Schutz des Eigentums
- Zur Sicherung von Anlagen
- Zur Wahrnehmung des Hausrechts
- Zur Geltendmachung von Ansprüchen
- Zur Verfolgung von Straftaten.

Die Videoaufnahmen werden für eine Dauer von 72 Stunden gespeichert und im Anschluss durch Neuaufnahmen überschrieben. Hinweis auf Zugang zu den weiteren Pflichtinformationen gem. Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten
- Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten
- Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten und gängigen Format
- Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung sowie zur Wahrung berechtigter Interessen zu widersprechen.

Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergeleitet. Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden, sind:

- Rechtsanwälte
- Strafverfolgungsbehörden

Sie haben zudem die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden.

17 Hausfriedensbruch

Einen Hausfriedensbruch begeht insbesondere, wer ohne dazu berechtigt zu sein in den Geltungsbereich der HSO eindringt (1.1) oder wer nach einem Verstoß gegen diese HSO verwiesen wurde und sich danach erneut zur gleichen Veranstaltung Zugang verschaffen möchte oder hat.

18 Haftung

18.1 Die Besuchenden betreten oder benutzen das Stadion auf eigene Gefahr.

18.2 Die Haftung trägt die jeweilige veranstaltende Instanz, welche nur für Personen- und Sachschäden haftet, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Bediensteten verursacht werden. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.

18.3 Besuchende haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.

18.4 Das Deponieren von Wertgegenständen, Kleidungsstücken, Ausrüstungsgegenständen innerhalb des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr.

18.5 Sofern durch Handlungen im Sinne des Abschn. 17 dieser HSO oder durch sonstige, schuldhaft schädigende Handlungen Schäden entstehen, werden die Verursachenden - sofern nicht vertragliche Regelungen Anwendung finden - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz herangezogen.

19 Schlussbestimmungen

19.1 Diese Hausordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

19.2 Der SCF und die Veranstalter behalten sich Sonderregelungen vor.

19.3 Diese Hausordnung kann von Seiten des SCF jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe dieser Hausordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.